

# Merkblatt RAI für Bewohnende / Angehörige

Die Abklärung des Pflegebedarfs zur Ermittlung des Pflegeaufwandes erheben wir mit RAIssoft. Es handelt sich dabei um ein differenziertes und fundiertes Instrument, das seit über 15 Jahren in verschiedenen Schweizer Kantonen erfolgreich angewendet wird und von den Krankenversicherern anerkannt ist.

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Inhalte des RAIssoft-Systems.

## Was bedeutet RAIssoft-NH?

RAIssoft-NH ist die Abkürzung eines Englischen Begriffs und kann wie folgt übersetzt werden:

R	=	Resident	Bewohnerin/Bewohner
A	=	Assessment	Einschätzung/Beurteilung
I	=	Instrument	Instrument
NH	=	Nursing Home	Pflegeheim

Es ist somit ein Einschätzungs-/Beurteilungsinstrument für Bewohnerinnen/Bewohner eines Pflegeheims.

## Was wird mit RAIssoft-NH erhoben?

Es werden unter anderem Angaben erhoben zu körperlichen und kognitiven<sup>1</sup> Fähigkeiten und Einschränkungen, Hören und Sehen, Stimmung und Wohlbefinden, Mobilität, Ernährung, Kontinenz, Schmerzen, Zustand der Haut, bevorzugte Beschäftigungen, Medikamente sowie Therapien.

## Wann finden jeweils Erhebungen statt?

Gesamtbeurteilungen finden bei Eintritt, nach jeweils einem Jahr und bei wesentlichen Veränderungen (signifikante Statusveränderung) statt. Zusätzlich erfolgen halbjährige Zwischenbeurteilungen. So kann sichergestellt werden, dass die Unterstützung und Pflege auf den individuellen Bedarf abgestimmt ist.

## Wie werden die erforderlichen Daten erhoben?

Die erforderlichen Daten werden in einem persönlichen Gespräch mit der Bewohnerin/dem Bewohner und bei Bedarf unter Einbezug des Umfelds erfragt. Überdies findet eine Erhebung während einer zweiwöchigen Beobachtungsphase durch das Pflegepersonal im Rahmen der täglichen Pflege statt, z.B. welche Unterstützung benötigt wird bei der Körperpflege, beim Essen oder Gehen etc.

## Was sind Pflegeaufwandgruppen und wie werden diese ermittelt?

---

<sup>1</sup> Die Fähigkeit der differenzierten Wahrnehmung, der Denkfähigkeit, des Erkennens und Bewusstwerdens der Vorgänge in sich selbst und in seiner Umgebung, Gedächtnis, Problemlösefähigkeit und den Bereich der Phantasie und Kreativität.

Beim RAIssoft-NH werden alle Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund von definierten Kriterien einer von insgesamt 36 Pflegeaufwandgruppen zugeteilt. Diese Pflegeaufwandgruppen ergeben sich vorwiegend durch den Unterstützungsbedarf in den Aktivitäten des täglichen Lebens (z.B. Körperhygiene, Gehen, Toilettenbenutzung etc.), erforderlichen Pflegeleistungen (z.B. Wundpflege, Medikamentenabgabe und -kontrolle etc.) sowie dem Unterstützungsbedarf wegen kognitiver Einschränkungen.

Jeder Pflegeaufwandgruppe ist ein durchschnittlicher Zeitaufwand zugeteilt, welcher in umfassenden Zeitstudien sorgfältig ermittelt worden ist. Auf Grundlage der entsprechenden Pflegeaufwandgruppen erfolgt eine Einstufung in eine der Tarifstufen 1 bis 12. Diese bildet die Grundlage für die Bestimmung der Pfelegetaxen. Damit können Bewohnerinnen und Bewohner bereits ab Tarifstufe 1 verschiedene Pflegeleistungen beanspruchen, so z.B. An- und Ausziehen von Stützstrümpfen, Richten von Medikamenten, Kontrolle der Hautverhältnisse etc.

### **„Wie wird man informiert über Pflegeaufwandgruppe und Tarifstufe?“**

Die Bewohnenden und/oder Rechnungsempfänger werden bei Veränderungen des Pflegebedarfs von der jeweiligen Teamleitung während der zweiwöchigen Beobachtungsphasen persönlich informiert. Bei Bedarf informieren wir auch schriftlich und können auf Grundlage einer Auswertung (Pflegeaufwandgruppen-Identifikation) die erbrachten Leistungen aufzeigen und erklären.

### **„Warum sind wir zu einer Erhebung verpflichtet?“**

Die Bedarfsabklärung mit einem anerkannten Instrument wie RAIssoft ist Voraussetzung für die Beitragszahlung seitens der Krankenkasse bzw. der Gemeinde. Das Erhebungsformular wird von der Hausärztin/vom Hausarzt mit unterschrieben.

### **Wie ist der Datenschutz gewährleistet?**

Die erhobenen Daten bleiben im Heim und stehen nur den berechtigten Personen zur Verfügung. Die Weitergabe von Daten an die Krankenversicherer für die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist in einem Pflegebedarfsnachweis auf das Notwendige limitiert.